



öffentliche Sitzung

25.01.2021

Gemeinderat Langenargen

AZ: 024.10
SV Nr. 2021/008

Ersteller: Klaus-Peter Bitzer

Einweisung des Bürgermeisters in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes nach § 1 LKomBesG

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat entscheidet nach sachgerechter Erwägung und unter Beachtung seines Beurteilungsspielraums, dass der Bürgermeister der Gemeinde Langenargen ab 1.1.2021 in Besoldungsgruppe B2 entsprechend § 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz eingruppiert werden soll.
2. Herr Ole Münder wird zum 1.1.2021 in die Planstelle in Besoldungsgruppe B2 laut dem Stellenplan der Gemeinde Langenargen eingewiesen.

Sachverhalt:

In Gemeinden mit mindestens 2.000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Bürgermeister unterliegt somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKombesG) ergänzt und konkretisiert werden. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum, in der das Gremium in der Anwendung der Rechtsvorschrift die richtigen Ausgangspunkte/Sachverhalte annehmen muss und richtige sachgerechte Erwägungen zu-

gründe zu legen hat und damit den Beurteilungsspielraum nicht fehlerhaft ausüben sollte. In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes). Die konkrete Einwohnerzahl dient hierbei als erster Anhaltspunkt.

Diese ist aber nicht einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Gremien sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Erfahrung etc.) dürfen nicht einfließen und bleiben unberücksichtigt.

Die Einweisung in eine Planstelle erfolgt durch den Gemeinderat und kann von diesem so beschlossen werden. Die zu Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit, bis auf Ausnahmefälle beschränkt, nicht geändert werden.

Das Landeskommunalbesoldungsgesetz sieht in § 2 für hauptamtliche Bürgermeister in der Größengruppe von 5.001 bis zu 10.000 Einwohner eine Besoldung nach A 16/B 2 vor. Maßgebliche Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres festgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Am 30. Juni 2020 betrug diese Zahl für Langenargen 7.652 Einwohner.

Die Gemeinde Langenargen weist in ihrer Struktur für eine Gemeinde in dieser Größenordnung verbunden mit 4 Eigenbetrieben, u.a. dem Fremdenverkehrsbetrieb und dessen touristischen Auswirkungen sicherlich keine typische Größenstruktur auf. Zumindest während der Zeit vom 01.04. – 30.10. eines jeden Jahres sind die Aufgaben die durch den Bürgermeister und die Verwaltung in allen Bereichen zu bewältigen sind, sehr umfangreich und entsprechen deshalb nicht einer Größenordnung einer Gemeinde mit rund 8.000 Einwohnern, sondern gehen darüber hinaus. Ebenso stellt die Wahrnehmung verschiedener mit dem Bürgermeisteramt verbundener Aufgaben im Rahmen von örtlichen Stiftungen, die in mehrfacher Anzahl vorhanden sind, keine typische Auf-

gabenstruktur dar. Hinzu kommt die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“, mit dem Hauptbetrieb eines Pflegeheimes, bei der der Bürgermeister gleichzeitig Stiftungsratsvorsitzender ist. Die aufgeführten Aufgaben und Tätigkeiten bringen einen erheblich großen Umfang sowie einen hohen Schwierigkeitsgrad mit sich. Insoweit ist bei sachgerechter, objektiver Abwägung und bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit des Amtes von einer Eingruppierung auszugehen, die die Besoldungsgruppe B 2, also die höhere Gruppe, umfasst. Bisher war die Stelle des Bürgermeisters im Stellenplan ebenfalls in Besoldungsgruppe B2 dargestellt. Der Aufgabenumfang hat sich nicht verändert. Da kein Grund für eine nichtöffentliche Behandlung ersichtlich ist, hat die Einweisung und Bewertung der Bürgermeisterstelle im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zu erfolgen.

Kosten/Finanzierung:

Im Rahmen der Personalkosten in den Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt.

Sichtvermerke:

Klaus-Peter Bitzer
Leiter des Hauptamtes

Ole Münder
Bürgermeister